B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Saatkrähe (Corvus frugilegus)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	**Rote Liste-Status** Deutschland: * Nordrhein-Westfalen: *	**Messtischblatt** 4202-2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☒ grün — günstig
- ☐ gelb — ungünstig / unzureichend
- ☐ rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Durch den Bebauungsplan Kleve Nr. 1-323-0 "Riswicker Straße/ Geefacker" wird eine Nutzung eines Wäldchens und von Sukzessionsflächen ehemaligen Bahngeländes angrenzend an eine Brutkolonie für eine bauliche Nutzung als Gewerbegebiet und einer innerörtlichen Straße bauleitplanerisch vorbereitet. Bei Umsetzung der Planung kann es durch die Schaffung von Anflughindernissen auf die Baumgruppe mit einer Brutkolonie von 22 Nestern zu Beeinträchtigen von Fortpflanzungsstätten der Saatkrähen, zu Störungen während der Bauphase und zu betriebsbedingten Tötung von Jungvögeln durch den motorisierten Verkehr kommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Für die Umsetzung des Vorhabens ist eine Bauzeitenplanung erforderlich. Hohe, bewegliche Baugeräte wie Baukräne sind außerhalb des Zeitraumes Februar bis Juni oder in Abstimmung mit der UNB mit ÖBB einzusetzen. Die Fällarbeiten eines angrenzenden Wäldchens sind im Zeitraum von Oktober bis Januar umzusetzen. Die Gebäudehöhen nahe stehender Gebäude sollte zur Vermeidung von Anflughindernissen auf ca. 6,50 m beschränkt werden.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Störungen für die Fortpflanzungsstätten zu erwarten. Das Tötungsrisiko durch eine zweispurige innerörtliche Straße ist als nicht populationsrelevant zu bewerten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	☐ ja	☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	☐ ja	☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	☐ ja	☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein